

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 15. Juli 2019 / AN
VL STAF Verordnungen

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

STAF:

Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die Verordnungen zur Umsetzung der STAF Vorlage grundsätzlich. Nachfolgend geben wir jedoch einige Anpassungsanträge ein.

1. Verordnungen über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuern muss die Schweiz international attraktiv bleiben. Dies umso dringlicher als momentan die internationalen Steuerpläne wieder einmal nicht im Sinne der Schweiz verlaufen (Projekt «Digitale Besteuerung» der OECD). Die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern ist wo immer möglich in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu regeln. Doch die Schweiz muss darüber hinaus die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern verbessern, damit wir für unsere Firmen den Marktzugang in die betreffenden Staaten vereinfachen können. Ansonsten lassen wir Handelsbarrieren bestehen, welche Firmen teuer zu stehen kommen. Dies betrifft insbesondere Schwellenländer mit beträchtlichem Potential für Schweizer Firmen. Geregelt werden könnte dies über eine Basketregelung oder unabhängig vom Vorliegen eines bilateralen DBA. International hinkt die Schweiz hier bereits hinter wichtigen Konkurrenzstaaten nach, daher muss die Schweiz unbedingt Massnahmen ergreifen, um diesen Wettbewerbsnachteil zu reduzieren und die internationale Vernetzung von Schweizer Unternehmen weiter zu fördern.

Bei der Berechnung des Maximalbetrags sollen nur Aufwendungen, welche direkt mit der Ertragserzielung zusammenhängen in Abzug gebracht werden müssen. Ansonsten kommt es zu einer Verschlechterung der bisherigen Situation – ohne dass dies international gefordert wäre.

Bezüglich Pauschalabzug für Dividenden und Lizenzgebühren fordern wir, dass dieser tatsächlich als solcher ausgestaltet wird und der Vorbehalt über den Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen gestrichen wird. Ansonsten führt dieser zu Rechtsunsicherheit und administrativen Prozessen. Zu prüfen ist zudem auch, ob der Pauschalabzug bei Lizenzgebühren und Dienstleistungserträgen nicht zu hoch ausfällt. Dieser sollte den Zugang zu wachstumsstarken Schwellenländern erleichtern (siehe auch Ausführungen im ersten Abschnitt).

2. Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen

Wir fordern, dass die Forderungen gegenüber Nahestehenden, welche mit einem Eigenkapitalunterlegungssatz von 15% unterlegt werden, ausgeweitet werden und nicht wie vorgesehen nur Darlehen an Gruppengesellschaften umfassen.

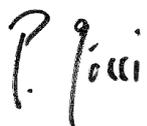
Zudem sind zinsfreie Darlehen von Nahestehenden zur Differenz zwischen dem gesamten steuerlich massgeblichen Eigenkapital und dem Kerneigenkapital hinzuzurechnen. Diese kommen dem Eigenkapitalcharakter, welcher für den NID relevant ist, gleich.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Gewinnsteuerwerte sollen signifikante Veränderungen während des Jahres pro rate temporis gewichtet berücksichtigt werden können. Es ist des Weiteren klarzustellen, dass der Abzug auf Eigenfinanzierung nicht nur für im Kanton ansässige Gesellschaften gilt, sondern auch für im Kanton steuerpflichtige Betriebsstätten ausländischer oder ausserkantonaler Gesellschaften.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz